

# Stadt Wermelskirchen

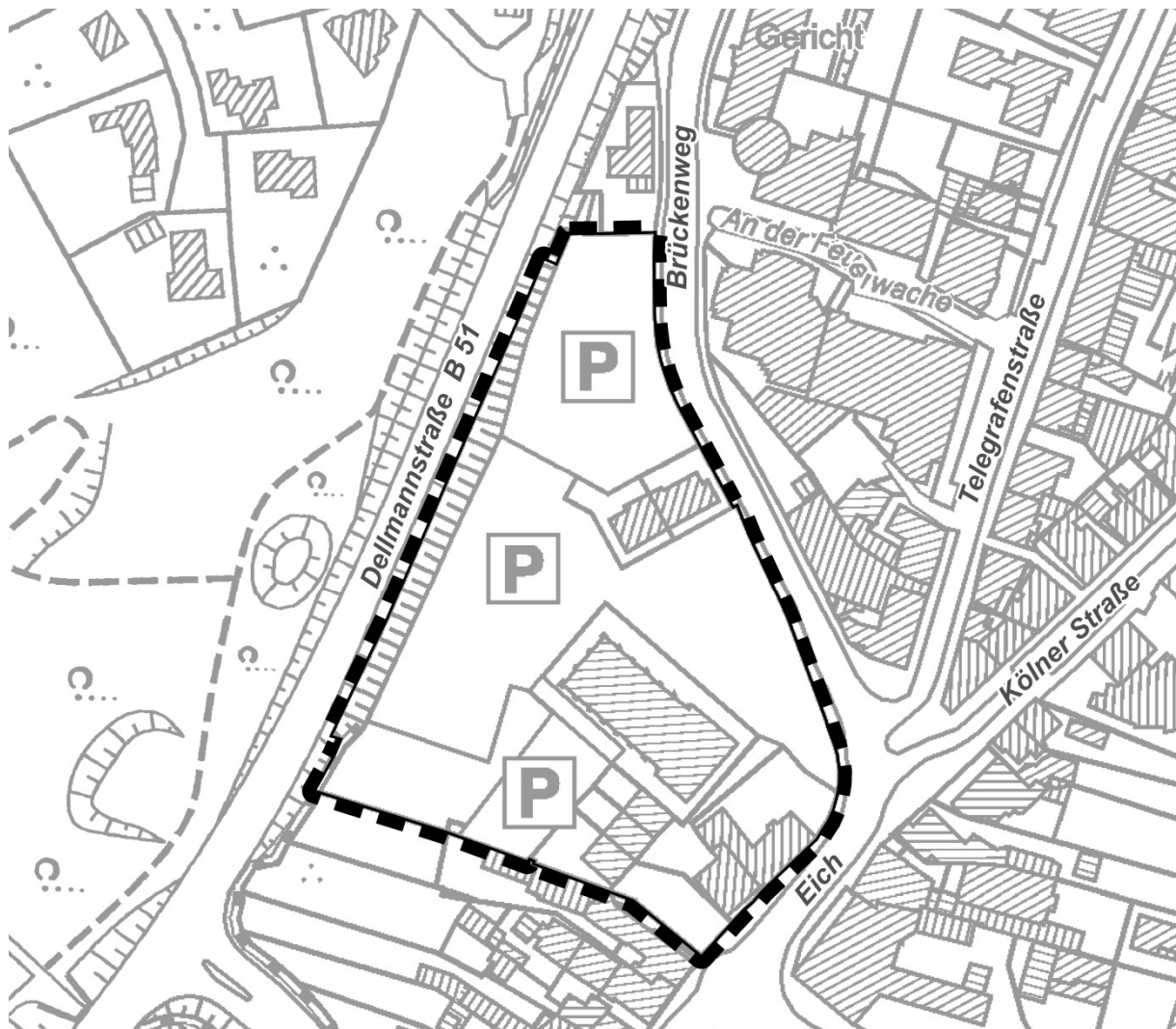
## Amtliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 88 „Neuer Loches-Platz“**

#### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 88 „Neuer Loches-Platz“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Neuer Loches-Platz“ ist aus der nachfolgend abgebildeten Planzeichnung ersichtlich.



Deutsche Grundkarte (DGK 5) © Geobasisdaten Vermessungs- und Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Bergisch-Gladbach, 2019



**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
Nr. 88 "Loches-Platz"**

#### Bekanntmachungsanordnung / Inkrafttreten

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 88 „Neuer Loches-Platz“ wurde am 08.10.2019 angeordnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 88 „Neuer Loches-Platz“ in Kraft.**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 88 "Neuer Loches-Platz", bestehend aus der Bebauungsplanzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung werden ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29-33, in Zimmer 3.04 des Amtes für Stadtentwicklung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die vorgenannten Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt und können über <https://www.wermelskirchen.de/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Wermelskirchen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wermelskirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wermelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 08.10.2019

gez. Rainer Bleek, Bürgermeister